

## 0 - Ziel und Zweck

Die Plus-Gesundheitsprogramme haben das Ziel, die Tiergesundheit zu fördern und den Antibiotikaeinsatz in den Schweinezucht- und Schweinemastbetrieben durch gezielte Beratung zu optimieren und zu reduzieren. Grundlage dafür ist eine zeitnahe und korrekte Erfassung von durchgeführten Behandlungen sowie Leistungsdaten und die Aufzeichnung von Abgängen. Für den einzelnen Betrieb wird basierend auf diesen Daten eine Auswertung erstellt, bei welcher der Betrieb mit dem Durchschnitt aller an den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen teilnehmenden Betriebe verglichen wird. Periodisch berechnete Kennzahlen und Vergleiche mit anderen Betrieben dienen als Basis für die betriebspezifischen Verbesserungen.

Betriebe, die an den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen mitmachen und sämtliche Bedingungen der vorliegenden Richtlinien erfüllen, profitieren in der Zeit vom 1.4.2018 bis 31.3.2021 von einem Anreizsystem. Die Modalitäten dieses Systems sind in einem separaten Dokument geregelt.

Die Richtlinien Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme regeln sämtliche zentralen Aspekte und Prozesse von der Aufnahme, über Rechte und Pflichten der Tierhalter bis hin zum Ausschluss. Die Richtlinien der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme können durch das Lenkungs- und Rekursgremium (LRG) jederzeit angepasst werden.

Die Anbieter der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme sind die SUISAG mit dem Schweinegesundheitsdienst SGD und Qualiporc mit QGS.

Integraler Bestandteil dieser Richtlinien ist das Dokument ‚Abwicklung Anreizsystem für die Produzenten‘ (siehe Anhang).

## 1 - Allgemeines

Die Richtlinien der Plus-Gesundheitsprogramme basieren auf den Richtlinien des SGD-Basisprogrammes (Schweinegesundheitsdienst, Richtlinien sind einsehbar unter [www.suisag.ch](http://www.suisag.ch)). Änderungen in den SGD-Basisrichtlinien sind direkt relevant für die Plus-Gesundheitsprogramme und werden auf Vorschlag der Fachkommission SGD der Suisseporcs (FAK SGD) und darauffolgender Stellungnahme der Qualiporc, durch den Zentralvorstand (ZV) der Suisseporcs beschlossen. Dies betrifft Richtlinienänderungen in Bezug auf den A- resp. AR-Status (gegenseitige Anerkennung). Als Bindeglied zwischen dem Lenkungsgremium der Plus-Gesundheitsprogramme und der FAK SGD resp. dem ZV der Suisseporcs fungiert der Präsident FAK SGD wie auch der Geschäftsbereichsleiter SGD. Beide sind in beiden Gremien vertreten.

## 2 - Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten lehnen sich eng an jene des SGD-Basisprogrammes an.

Die **Rechte** der SGD- resp. Qualiporc-Betriebe, die an den Plus-Gesundheitsprogrammen teilnehmen

- Betreuung und Beratung durch die Fachberater des SGD ergänzend zum Bestandestierarzt resp. der Qualiporc nach aktuellem Stand der Wissenschaft.
- Einen einheitlich definierten Gesundheitsstatus zur erfolgreichen Positionierung am Markt. Für SuisSano ist es der Sano-Status und für Safety Plus der Safety Plus-Status.
- Periodische Berechnung der Kennzahlen und Benchmarks pro Tierkategorie.
- Einsichtnahme in die eigene Betriebsakte inkl. Benchmarks pro Tierkategorie.
- Periodische Auswertung der Betriebsdaten, Gegenüberstellung mit anderen Betrieben und Einstufung des Betriebes anhand eines Benchmarks.
- Information über Änderungen der gültigen Richtlinien.

**Pflichten** der SGD- resp. Qualiporc-Betriebe, die an den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen teilnehmen

- Grundsätzliche Voraussetzung: A/AR-Status (SGD) resp. QGS A/QGS AR-Status (Qualiporc) oder A-prov (SGD).
- Ringbetriebe erhalten nur den Sano- resp. Safety Plus-Status, sofern sämtliche am Ring angeschlossenen Betriebe beim gleichen Gesundheitsprogramm (SuisSano oder Safety Plus) mitmachen.
- Erfüllung der aufgrund des erteilten Status erwarteten Kriterien (Punkt 3).
- Die Anweisungen des SGD Fachberaters bzw. des Vertragstierarztes im Auftrag des SGD resp. des QGS befolgen und die vereinbarten Massnahmen umsetzen.
- Das Fachgremium der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme überwacht die Entwicklung der Programme und setzt bei Bedarf Kurse zur Aus- und Weiterbildung für Tierhalter an.

- Datenschutz resp. Datenweitergabe ist in Punkt 12 definiert.

### 3 - Sano- resp. Safety Plus-Status

Die Pflicht, Behandlungsdaten und Leistungsdaten gemäss untenstehender Auflistung zu erheben, zu erfassen und zu melden, erfolgt mit dem Start der Anreizfinanzierung ab 1. April 2018.

Kriterien	Pflichten	Messung
Behandlungsdaten (Elektronisches Behandlungsjournal (EBJ) von SUISAG und Qualiporc)	Vollständiges und zeitnahes Führen des elektronischen Behandlungsjournals (sämtliche Behandlungen, inkl. Routinebehandlungen): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für folgende Tierarzneimittel können die Behandlungen des laufenden Monats bis spätestens am 7. Tag des Folgemonats im elektronischen Behandlungsjournal erfasst werden<sup>1</sup>: Eisengabe, Kastration (z.B. Schmerzmittel, Isofluran), Entwurmung, Kokkizidienprophylaxe und Impfungen (Standardimpfungen wie beispielsweise Circoviren aber auch Stall-spezifische Impfstoffe)</li> <li>• Für alle übrigen Tierarzneimittel gilt: Eingabe ins elektronische Behandlungsjournal bis maximal 7 Tage nach Behandlungsende.</li> </ul>	Periodische Auswertung durch den SGD resp. Qualiporc basierend auf Daten der Qualitas. SGD und Qualiporc haben jeweils nur Einsicht in die Daten der von ihnen betreuten Tierhalter.
Leistungsdaten	Züchter: Erhebung und Übermittlung der folgenden Leistungsdaten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl abgesetzte Würfe im letzten Quartal</li> <li>• Anzahl tot (entwickelt) geborene Ferkel in den abgesetzten Würfen im letzten Quartal</li> <li>• Anzahl lebend geborene Ferkel in den abgesetzten Würfen im letzten Quartal</li> <li>• Anzahl abgesetzte Ferkel im letzten Quartal</li> </ul> Elektronische Übermittlung an Qualitas bis spätestens 10 Wochen nach Quartalsende. Diese Daten können auch von den Auswertungsstellen gemeldet werden. Verantwortlich für die korrekte und zeitgerechte Datenmeldung ist der Tierhalter.	Periodische Auswertung durch den SGD resp. Qualiporc basierend auf Daten der Qualitas.
Abgänge/Verluste (Als Abgänge gelten alle Verendungen und alle Tötungen auf dem Betrieb)	Vollständiges und zeitnahes Führen des Abgangsjournals (max. 7 Tage zeitverzögert) im elektronischen Behandlungsjournal für Absetzferkel, Muttersauen/Eber sowie für Mastschweine/Remonten	Periodische Auswertung durch den SGD resp. Qualiporc basierend auf Daten der Qualitas.

<sup>1</sup> Beispiel: Findet eine Eisengabe am 13. Mai statt, so muss diese Behandlung spätestens am 7. Juni im EBJ erfasst sein.

### 4 – Brachyspiren: Geltende Regelungen (verabschiedet vom Lenkungs- und Rekursgremium am 24.11.2020)

#### Aufnahme von Betrieben

- Für die Aufnahme von Betrieben in die PLUS-Programme ist die Freiheit von Brachyspiren (B.hyo) Voraussetzung.

#### Betriebe in den PLUS-Programmen

- Die Sanierung von Brachyspiren ist vorgeschrieben. Basis bildet die SGD-Richtlinie 3.13.
- Die generelle Frist für die Sanierung beträgt 18 Monate.
- In jedem Einzelfall wird der spezifische Sanierungsplan mit dem jeweils verantwortlichen Gesundheitsdienst abgesprochen.
- Bei positiven Befunden hat der Schweinehalter 3 Wochen Zeit, sich frei zu beproben (gemäss. Anhang SGD RL 3.13). Der Betrieb bekommt bei erstem Nachweis gemäss SGD-Richtlinien den Status I B.hyo. Bestätigt

sich der sich der Befund (Nachweis), so läuft die generelle Frist von 18 Monaten zur Sanierung gemäss SGD-Richtlinien.

- Das Fachgremium kann bei Härtefällen hinsichtlich einer Fristerstreckung entscheiden.
- Referenzlabor: Abteilung für Veterinärbakteriologie, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich, Winterthurerstrasse 270, 8057 Zürich (<https://www.ivb.uzh.ch/de.html>; +41 44 635 86 10). Weitere Labors sind erlaubt, sofern die Proben innert 36 Stunden nach Entnahme im Labor sind.

## 5 - Betriebsbetreuung und Überwachung

Jeder beim Plus-Gesundheitsprogramm teilnehmende Tierhalter wird mindestens einmal jährlich durch den SGD resp. durch die Qualiporc besucht. Beim SGD wird dies im Rahmen eines kombinierten Besuches SGD-Basisprogramm und SuisSano durchgeführt. Bei der Qualiporc wird dies im Rahmen der TAM- bzw. QGS-Besuche durchgeführt. Auf dem Betriebsbesuch werden zusätzlich zu jenen in der SGD-Richtlinie Basisprogramm 1.4 definierten Aspekte die Behandlungsdaten inkl. Indikationen sowie die Entwicklung der Leistungsdaten besprochen. Bei anstehenden Problemen, die nicht ihm Einklang mit dem Sano- resp. Safety Plus-Status sind, werden Massnahmen festgelegt, welche der Tierhalter innerhalb einer bestimmen Zeitspanne umzusetzen hat. Spezialbesuche auf Grund von akuten Problemen sowie jeder Zusatzaufwand werden je nach Stand der erfolgten Beratungsbesuche gemäss Tarife der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter verrechnet.

## 6 - Überwachung und Zertifizierung der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter

Die Überprüfung der korrekten Anwendung und der Umsetzung der Richtlinien durch die Programmanbieter im Rahmen der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme erfolgt periodisch durch eine anerkannte externe Zertifizierungsstelle.

## 7 - Aufnahme und Anerkennung

- Telefonische oder schriftliche Anmeldung durch den Tierhalter bei den Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbietern.
- Unterschreiben der Vereinbarung mit dem entsprechenden Gesundheitsdienst.
- Anerkennung nach Aufnahmebesuch durch SGD- oder Qualiporc-Tierärzte, falls die Vereinbarung unterschrieben ist und alle Kriterien zur Teilnahme erfüllt sind (vgl. Punkt 2).

## 8 - Benchmark

Das Lenkungs- und Rekursgremium (LRG) setzt basierend auf Indexberechnungen (Behandlungsdaten) periodisch einen Benchmark pro Tierkategorie fest. An diesem werden die Betriebe gemessen. Bis zur Festlegung des Benchmarks durch das LRG wird eine Interventionsschwelle von 2% der schlechtesten Betriebe pro Tierkategorie festgelegt. Betriebe über der Interventionsschwelle werden – gemäss Punkt 9 Massnahmen – betreut.

## 9 - Massnahmen

Periodisch werden pro Tierkategorie Kennzahlen über den Antibiotika-Einsatz berechnet, der Betrieb mit anderen Betrieben verglichen und eine Einstufung anhand eines Benchmarks pro Tierkategorie vorgenommen (vgl. Punkt 7). Liegt ein Betrieb ein- oder mehrmals über dem Benchmark (pro Tierkategorie) resp. der Interventionsschwelle, werden durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter Massnahmen verfügt.

Jeder untenstehende Prozessschritt muss durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter korrekt, vollständig und schriftlich dokumentiert werden mit jeweiliger schriftlicher Information an den Betrieb.

Relevant für die Beurteilung ist jeweils das aktuellste Quartal.

- Ein Quartal mit einer Tierkategorie über Benchmark resp. Interventionsschwelle
  - Kontaktaufnahme des Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieters mit dem Tierhalter. Abklären der Ursache und ob der Bestandestierarzt (BTA) bereits Massnahmen ergriffen hat (SGD). Allenfalls erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem BTA.
  - Evtl. definieren von einfachen Massnahmen mit einer angemessenen Frist.
- Zweites Quartal in Folge in derselben Tierkategorie über Benchmark resp. Interventionsschwelle
  - Zwingender Besuch durch den entsprechenden Gesundheitsdienst (kostenpflichtig je nach Betriebsguthaben), falls im Vorquartal noch keine Massnahmen angeordnet wurden oder die Umsetzungsfrist

der angeordneten Massnahmen abgelaufen ist. Der Bestandestierarzt wird zum Spezialbesuch miteingeladen.

- Definieren von Massnahmen und Setzen einer angemessenen Frist.
- Weiterer Besuch durch den entsprechenden Gesundheitsdienst zur Überprüfung der festgelegten Massnahmen (kostenpflichtig je nach Betriebsguthaben) ausser der Erfolg ist anhand der vorhandenen Daten deutlich erkennbar.
- Nächstes Quartal in Folge in derselben Tierkategorie über Benchmark (nach Ablauf der Frist resp. Folgebesuch)
  - Analoges Vorgehen wie bei zweitem Quartal.
  - Das geht so lange, wie der Gesundheitsdienst feststellt, dass sich der Tierhalter aktiv um Verbesserungen bemüht.
  - Falls dies nicht der Fall ist, Ausschluss nach zweitem Besuch (nach Ablauf der Frist und erfolgtem Besuch)

## 10 - Sanktionen

Ein Ausschluss aus den Basisprogrammen führt unmittelbar zu einem Ausschluss aus den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen.

Wird durch ein Programmanbieter der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme festgestellt, dass ein Betrieb Daten verfälscht, manipuliert oder anderweitig verändert hat, wird er durch den entsprechenden Gesundheitsdienst umgehend aus dem Programm ausgeschlossen.

### 10.1 Sanktionen Zucht

Jeder untenstehende Prozessschritt muss durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter korrekt, vollständig und schriftlich dokumentiert werden mit jeweiliger schriftlicher Information an den Betrieb.

Elektronisches Behandlungsjournal:

- Wurden seit mehr als 8 Wochen keine Einträge mehr ins elektronische Behandlungsjournal gemacht (Behandlungen und/oder Abgänge), so erfolgt von Seiten Qualitas automatisch eine Meldung an die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter.
- Telefonische Kontaktaufnahme der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenzen → 1. Verwarnung
- Frist 2 Wochen. Anschliessend Überprüfung und der eingegebenen Behandlungen via EBJ. Bei Inkonsistenz → 2. Verwarnung
- Frist weitere 2 Wochen. Bei Inkonsistenz → Ausschluss

Leistungsdaten:

- Bei Nicht-Lieferung der Leistungsdaten bis 10 Wochen nach Quartalsende Meldung an die Schweine-Plus-Gesundheitsanbieter
- Telefonische Kontaktaufnahme der Schweine-Gesundheitsprogramm-Anbieter mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenz → Verwarnung
- 2. Quartal in Folge ohne Leistungsdaten. Erneute telefonische Kontaktaufnahme mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenz → Ausschluss.

Abgangsdaten:

- Es wird ein zeitnahes Führen (max. 7 Tage zeitverzögert) des Abgangsjournals im EBJ gefordert. Das Abgangsjournal wird im Rahmen des periodischen Besuchs durch den jeweiligen Gesundheitsdienst überprüft.
- Die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter können Massnahmen anordnen, welche bis zum Ausschluss führen können.

### 10.2 Sanktionen Mast (inkl. reine Ferkelaufzucht)

Jeder untenstehende Prozessschritt muss durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter korrekt, vollständig und schriftlich dokumentiert werden mit jeweiliger schriftlicher Information an den Betrieb.

Elektronisches Behandlungsjournal:

- Wurden seit mehr als 3 Monaten keine Einträge mehr ins Behandlungsjournal gemacht (Behandlungen und/oder Abgänge), so erfolgt von Seiten Qualitas automatisch eine Meldung an die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter.

- Telefonische Kontaktaufnahme der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenzen → 1. Verwarnung.
- Frist weitere 2 Wochen. Anschliessend Überprüfung der eingegebenen Behandlungen. Bei Inkonsistenz → 2. Verwarnung.
- Frist weitere 2 Wochen. Bei Inkonsistenz → Ausschluss.

#### Abgangsdaten

- Es wird ein zeitnahes Führen (max. 7 Tage zeitverzögert) des Abgangsjournals im EBJ gefordert. Das Abgangsjournal wird im Rahmen des periodischen Besuchs durch den jeweiligen Gesundheitsdienst überprüft.
- Die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter können Massnahmen anordnen, welche bis zum Ausschluss führen können.

### 10.3 Sanktionen Ring

- Es gelten dieselben Sanktionen wie für Zuchtbetriebe.
- Teilnahme aller Betriebe pro Ring ist Pflicht.
- Ein Ausschluss eines Betriebes im Ring führt unweigerlich zu einem Ausschluss des gesamten Ringes.
- Werden neue Betriebe in den Ring aufgenommen, ist entsprechend der Sano-resp. Safety Plus-Status Pflicht.
- Ringe als Ganzes sind entweder im SuisSano oder im Safety Plus.

## 11 - Umgang mit sinkenden Leistungen

#### Zucht:

- Kommt es auf einem Betrieb zu einer Abweichung bei einem der erhobenen oder berechneten Parameter von  $\geq 20\%$  im Vergleich zum Vorquartal, erfolgt ein Vergleich der Behandlungsdaten durch den jeweiligen Gesundheitsdienst und eine Kontaktaufnahme mit dem Tierhalter und allenfalls dem Bestandestierarzt. Bei Bedarf werden zusammen mit dem Tierhalter Massnahmen festgelegt.

#### Mast:

- Steigen die Abgänge in einem Quartal überproportional an, erfolgt durch den jeweiligen Gesundheitsdienst eine Kontaktaufnahme mit dem Tierhalter und allenfalls dem Bestandestierarzt. Bei Bedarf werden zusammen mit dem Tierhalter Massnahmen festgelegt.

## 12 - Umgang mit Mutationen beim Basisstatus

Grundsätzlich sind die Status des Basisprogrammes unabhängig vom Sano- resp. Safety Plus-Programm. Das Basisprogramm resp. die SGD-Richtlinien sind jedoch die Grundlage für den Sano resp. den Safety Plus-Status. Ein Ausschluss aus dem Basisprogramm führt unmittelbar auch zu einem Ausschluss aus dem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm und damit zum Entzug des Status. Die Status K.E und A prov. führen zu keinem Entzug des Sano-Status.

## 13 - Datenschutz

- Die im Rahmen der Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen erfassten und gemeldeten Daten werden bei der Qualitas in Zug gespeichert und wie folgt verwendet:
  - a) Zum Aufzeigen der Entwicklung des Antibiotika-Verbrauchs sowie der Leistungsparameter (Reproduktion, Verluste).
  - b) Zur Erstellung der Auswertungen pro Betrieb und Tiergruppe (inkl. Berechnung Indices).
  - c) Zur Berechnung der Benchmarks resp. der Interventionsschwelle für den Antibiotika-Einsatz innerhalb der Tiergruppen.
  - d) Zum Vergleich der Indices innerhalb Tiergruppen und Programmen (z.B. Labelprogramme) zwischen allen Betrieben in den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen.
  - e) Zum internationalen Vergleich des Antibiotika-Verbrauchs.

Die Entwicklung der Kennzahlen werden in aggregierter Form dem Fachgremium sowie dem Lenkungs- und Rekursgremium der Schweine-Plus- Gesundheitsprogramme vorgelegt. Dies dient dazu, die Entwicklung der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme aufzuzeigen.

- Die berechneten Benchmarks und Kennzahlen sind die Grundlage für die gezielte Verbesserung des Gesundheitsmanagements und des Medikamenteneinsatzes in den teilnehmenden Betrieben mit Unterstützung der

Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter. Diese haben Einsicht in alle erfassten und gemeldeten Daten. Andere Beteiligte wie der Bestandestierarzt sowie der Vermarkter haben nur Einsicht in die Daten, sofern der Tierhalter ihnen die Berechtigung dazu erteilt.

- Dem Bund werden alle Gesundheits- und Leistungsdaten, welche mit dem Ziel der Antibiotikareduktion und Verbesserung der Tiergesundheit erhoben werden, soweit es sich dabei nicht um schützenswerte Personen- und Firmendaten handelt, durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

#### **14 - Rekursmöglichkeit**

Es besteht innerhalb 30 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe eines Ausschluss-Entscheidendes im Rahmen der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter an den Tierhalter eine Rekursmöglichkeit beim LRG. Der Rekurs muss schriftlich begründet per Post (per Einschreiben) an den Präsidenten des LRG, c/o Suisseporcs, Allmend 8, 6204 Sempach erfolgen (Datum des Poststempels). Das LRG entscheidet endgültig.

#### **15 - Wiederaufnahme nach Ausschluss**

Eine Wiederaufnahme ist frühestens 3 Monate nach Ausschluss möglich, sofern die zum Ausschluss geführten Gründe bis dann vollständig d.h. richtlinienkonform behoben sind.

Eine Wiederaufnahme eines Betriebes nach einem Ausschluss ist kostenwirksam. Die dabei entstehenden Kosten werden nach Aufwand und dem Tarifsystem des entsprechenden Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieters erhoben.

#### **Anhang:**

Richtlinien Abwicklung Anreizsystem für die Produzenten